



Zustellungsurkunde/Empfangsbekanntnis

Schunk Carbon Processing GmbH
Vertreten d. d. Geschäftsführer
Herrn Gerhard Wulz
Rodheimer Straße 59
35452 Heuchelheim

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1440/16-2015/4

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 19.03.2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 12.12.2019, Eingang am 12.12.2019 wird der Firma

**Schunk Carbon Processing GmbH
Rodheimer Straße 59
35452 Heuchelheim**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35452 Heuchelheim,
Gemarkung Heuchelheim,
Flur 3,
Flurstück 2/16

die bestehende Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrogrophit durch Brennen oder Graphitieren wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Die bestehende Anlage ist der Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb des neuen Elektroglühofens Q5 in Bau 021 mit einer maximalen Kapazität von [REDACTED] (Input) mit separater thermischer Nachverbrennungsanlage (TNV) und Anschluss dieser Abluft mit einem Volumenstrom von 400 Nm³/h an die vorhandene Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) mit der Emissionsquelle E 8001.

Der Elektroglühofen Q5 ist für den Dauerbetrieb (8760 h/a) zugelassen.

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Erhöhung der am Standort genehmigten maximalen Kapazität der Elektroglüherei von 2500 t/a (Input) verbunden.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

2. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Nichteisenmetallindustrie“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | 5 Blatt |
| | Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten | 1 Blatt |
| | Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 4 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis mit Kennzeichnung der betriebsgeheimen Antragsunterlagen | 4 Blatt |

3.	Kurzbeschreibung	3 Blatt
4.	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Blatt
5.	Standort und Umgebung	1 Blatt
	Lageplan Fa. Schunk Standort Heuchelheim	1 Plan
	Topographische Karte M 1:25.000, Blatt 5417 Wetzlar	1 Plan
	Bebauungsplan Nr. 8, Heuchelheim Nord	1 Plan
	Plan Gemarkung Heuchelheim, Flur 2, 3 und 6	1 Plan
6.	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung	5 Blatt
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Blatt
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	1 Blatt
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	2 Blatt
	Grundfließbild Schnellbrandofen Q5	1 Blatt
	Aufstellungsplan Bau 015a-023a	1 Blatt
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Blatt
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	3 Blatt
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 Blatt
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Blatt
8.	Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	1 Blatt
	Formular 8/1: Emissionsquellen u. Emissionen von Luftverunreinigungen	2 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	2 Blatt
	Emissionsquellenplan	1 Plan
	Legende Emissionsquellenplan	1 Blatt
9.	Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung	1 Blatt
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen u. ordnungsgem. Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Blatt
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Blatt
10.	Abwasserentsorgung	1 Blatt
	Formular 10: Abwasserdaten	8 Blatt
11.	Abfallentsorgung	1 Blatt
12.	Abwärmennutzung	2 Blatt
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1 Blatt
14.	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe)	1 Blatt

Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1 Blatt
Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	1 Blatt
Sicherheitsdatenblatt BAKELITE PF 9833 FL	13 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Ethanol 96 vg 1% MEK	11 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Aceton Rein	11 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Kupferpulver	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Heating Oil (dyed)	11 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Diesel	10 Blatt
15. Arbeitsstättenverordnung, Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperaturen	1 Blatt
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Blatt
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	2 Blatt
Blatt 15/2/ 1.1: Begründung auf den Verzicht der Substitution	1 Blatt
Blatt 15/2/ 2.1.1 Gefährdungsbetrachtung	10 Blatt
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Blatt
Betriebsanweisung gemäß GefahrStoffV, TRGS 555	2 Blatt
16. Brandschutz	1 Blatt
Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1 Blatt
Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3 Blatt
Konzept zur Löschwasserrückhaltung Bau 015a-023a	7 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
18. Bauantrag/Bauvorlagen	1 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Blatt
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	1 Blatt

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage darf nur so errichtet, geändert und verändert betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde. Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.

- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen unter IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides die wesentlich geänderte Anlage in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

2. **Immissionsschutz**

2.1 **Anlagensicherheit**

- 2.1.1 Der Erdgas- und Propangasanschluss des Elektroglühofens Q5 an das vorhandene Werksnetz ist von einer Fach-Firma vorzunehmen.
Die Verlegung der Rohrleitungen hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung durch betriebliche Vorgänge ausgeschlossen ist.
Vor Inbetriebnahme sind diese Anschlüsse auf Dichtheit unter Einschluss des Tests der optionalen Betriebsweise zu prüfen.
Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung durch die Fach-Firma bestätigt wurde.
Das Ergebnis der Prüfungen ist zur Anlagendokumentation zu nehmen.

Bei einem späteren Propangasanschluss ist das Ergebnis der Prüfung auf ordnungsgemäße Ausführung einschließlich der Dichtheitsprüfung vor der geänderten Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen vorzulegen.

- 2.1.2 Bei Störungen, die die sichere Fahrweise des Elektroglühofens Q5 beeinträchtigen können, darf dieser nicht in Betrieb genommen werden bzw. ist der laufende Betrieb unverzüglich abubrechen und die Anlage in einen gefahrlosen Zustand abzufahren.
Nicht bestimmungsgemäße Anlagenzustände und die getroffenen Maßnahmen sind in der Chargendokumentation festzuhalten.

2.2 **Maßnahmen zur Emissionsminderung – Elektroglühofen Q5**

- 2.2.1 Der Elektroglühofen Q5 ist mit einer Einrichtung zur thermischen Nachverbrennung der Abgase (TNV) auszurüsten.
- 2.2.2 Die TNV ist so zu fahren, dass ein optimaler Ausbrand der im Abgas enthaltenen Schadstoffe gewährleistet ist.
Die Mindesttemperatur der TNV beträgt 680 °C bei einer Verweilzeit der Abgase von mindestens 3 sec.

- 2.2.3 Die Beschickung des Ofens mit grünen Formkörpern darf erst erfolgen, wenn die TNV voll funktionsfähig und die Mindesttemperatur erreicht ist. Diese Voraussetzung ist durch eine schaltungstechnische Verkettung sicher zu stellen.
- 2.2.4 Die TNV ist hinsichtlich der Gewährleistung der Mindesttemperatur zu überwachen. Tritt eine Störung ein, die die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff (Cges) in Frage stellen kann, so ist der Ofen abzufahren.
- 2.2.5 Die TNV ist in das System der betrieblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen so zu integrieren, dass sie jederzeit mit optimalem Wirkungsgrad zur Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen betrieben wird.
- 2.2.6 Störungen der TNV sind dem Anlagenpersonal gut wahrnehmbar akustisch und optisch zu signalisieren.
- 2.2.7 Für den Elektroglühofen Q5 gelten nach der TNV (wie für den übrigen Abgasstrom aus der Elektroglüherei) folgende Emissionsbegrenzungen:

Komponente	Bezug	Emissionsgrenzwert
Benzo(a)pyren	5.2.7.1.1, Kl. I TA Luft	0,05 mg/m ³
Benzol	5.2.7.1.1, Kl. III TA Luft	1 mg/m ³
NO _x als NO ₂	5.2.4, Kl. IV TA Luft	0,10 g/m ³
Cges	5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³
CO	5.2.4, Kl. IV TA Luft	0,10 g/m ³

- 2.2.8 Der Abgasstrom des Elektroglühofens Q5 nach TNV ist über den Abgas-sammler der Elektroglüherei der zentralen Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) zuzuführen und über die bestehende Quelle E8001 abzuleiten. Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung aus der Anordnung vom 09.5.2005 (AZ.: IV-43.2-53e471.1-1078/05) für diese Emissionsquelle bleiben unberührt.

2.3 Messungen

- 2.3.1 In der Abgasleitung nach der TNV des Elektroglühofens Q5 und vor Zusammenführung des Teilabgasstromes mit denen der anderen Elektroglühöfen sind zwei 90° versetzte Probenahmestellen einzurichten, die den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.3.2 Zur Feststellung, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind hinter der TNV des Elektroglühofens Q5 für die Komponenten
- Benzo(a)pyren
 - Benzol

- NO_x als NO₂
- C_{ges}
- CO

im Zeitraum von 3 bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle vorzunehmen.

- 2.3.3 Für die Messung ist ein Messplan nach den Grundsätzen der VDI 2448 Blatt 1 zu erstellen und bis spätestens 2 Wochen vor dem Messtermin mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen abzustimmen.
- 2.3.4 Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen mindestens 2 Wochen zuvor bekannt zu geben.
- 2.3.5 Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen binnen 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.
- 2.3.6 Nach erfolgreichem Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen im Abgas der TNV von Q5 gehen die Folgemessungen für den Elektroglühofen Q5 in den laufenden Turnus (alle 3 Jahre) der Messungen für das Abgas der gesamten Elektroglüherei bzw. das Abgas der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) über.
- 2.3.7 Zur Minderung des Aufwandes sind nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen die Abnahmemessung als auch die Folgemessungen in die Messkampagne für die Gesamtanlage der nach Ziffer 4.7 des Ah 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen des Werkes-Ost zu integrieren.

2.4 Wärmenutzung

- 2.4.1 Die Möglichkeiten der Nutzung der Abwärme des Elektroglühofens Q5 sind im Rahmen der Aktualisierung des Wärmenutzungskonzeptes vom 18.08.2018 für die gesamte Elektroglüherei zu überprüfen.

In die Prüfung sind die Abwärmeströme der thermischen Nachverbrennungsanlagen und auch der Kühlzonen der Elektroglühöfen einzubeziehen.

- 2.4.2 Das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 2.4.1 ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Elektroglühofens Q5 im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise vorzustellen.

3. Abfall

- 3.1 Die im Output der Anlage (Bestandteil der Betriebseinheit 4) anfallenden Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wie nachfolgend genannt einzustufen:

Interne Abfallbezeichnung	AVV – Schlüssel	AVV - Bezeichnung
Pechkondensat	05 06 03*	andere Teere
Hydrauliköl alt	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Verpackungsmaterial	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Putzlappen	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
defekte Grafit-Glühhilfsmittel	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
defekte SiC-Glühhilfsmittel	16 11 04	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
defekte Holzpaletten	17 02 01	Holz AI-III

- 3.2 Der Entsorgungsweg des **Pechkondensates** hat sich offenbar geändert, da diese Abfälle in der Vergangenheit auch zur Verwertung entsorgt werden konnten. Eine Beseitigung des Abfalls kann deshalb erst erfolgen, wenn dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 42.1, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen nachgewiesen wird, dass eine Verwertung dieses Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 3.3 Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

3.4 Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Einer Verwehung von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegen zu wirken.

4. Wasser

4.1 Abwasser

Die anfallenden Kühlwässer sind in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Weise in der bereits genehmigten Rückkühlanlage (Genehmigungsbescheid vom 05.10.2017, Az.: RPI-41.4-79g0200/45) mit zu behandeln.

4.2 AwSV

4.2.1 Löschwasser

Die Maßnahmen sind wie im Löschwasserrückhaltekonzept aufgeführt umzusetzen.

4.2.2 Bauliche Maßnahmen

4.2.2.1 Die Bodenplatte im Erdgeschoss ist flüssigkeitsdicht auszubilden. Dies betrifft den gesamten Bau.

4.2.2.2 Deckenöffnungen und Einleitungsstellen in die Kanalisation sind zu verschließen.

4.2.2.3 Entsprechende Löschwasserbarrieren an den Türen und Toren mit der berechneten Höhe von mindestens 0,46 m sind zu installieren.

4.2.3 Technische Hilfsmittel

4.2.3.1 Bereitzustellen sind Gullykissen und Kanalabdeckungen für vorhandene Kanaleinläufe im Bereich der Werkstraße.

4.2.3.2 Bereitzustellen sind mobile Auffangbehältnisse einschließlich der erforderlichen Sauggeräte zur Aufnahmen von austretendem Löschwasser.

4.2.3.3 Bereitzustellen sind mobile Löschwasserbarrieren.

4.2.4 Dokumentation und Eigenüberwachung

4.2.4.1 Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen als Anlagenteil der AwSV-Anlage unterliegen der Eigenüberwachung sowie der Sachverständigenüberwachung.

4.2.4.2 Im Rahmen der Eigenüberwachung hat eine wiederkehrende Kontrolle der Dichtheit und Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu erfolgen. Hierbei sind die Funktionsfähigkeit von Löschwasserschotts und ggf. sonstigen Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- 4.2.4.3 Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Eigenkontrolle sind in den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplan zu integrieren. Dies bedeutet auch die Aktualisierung des Entwässerungsplans mit Darstellung der Löschwasserrückhaltmaßnahmen.
- 4.2.4.4 Zur Schulung ist das Personal regelmäßig in die Handhabung der Einrichtungen und Ausrüstungen zur Gefahrenabwehr einzuweisen. Die Durchführung der Schulungen ist zu dokumentieren.
- 4.2.4.5 Zwischen dem Betreiber und einem qualifizierten Entsorgungsunternehmen ist ein geeignetes Konzept zu vereinbaren. Dieses ist 2 Monate nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fertigzustellen und die Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

VI.

Begründung

A Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S.331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Gießen.

B Genehmigungshistorie

Die Schunk Carbon Processing GmbH betreibt am Standort in Heuchelheim eine Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren. Die Anlage ist der Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Für die Anlage liegen diverse Genehmigungen und Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vor.

Die Elektroglüherei wurde nach § 67 BImSchG angezeigt. Diese Anzeige wurde am 10.12.1975 unter dem Aktenzeichen IV-53e-201 (4) S+E durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestätigt. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 21.04.2017, Az.: RPGI-43.2-53e1440/3-2016/1 durch das Regierungspräsidium Gießen genehmigt.

C Verfahrensablauf

Die Schunk Carbon Processing GmbH hat am 12.12.2019 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 04.02.2020 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 25.02.2020 festgestellt. Die Vollständigkeit wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.02.2020 bestätigt.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde dann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Schunk Carbon Processing GmbH vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im Wesentlichen führten folgende Sachverhalte zu dieser Entscheidung:
Die Anlage nach Ziffer 4.7 des Ah 1 der 4. BImSchV wird in einem Industriegebiet betrieben. Die Änderung wird innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes vorgenommen und die betroffenen Anlagenteile sind nicht geräuschintensiv.
Mit dem Vorhaben ist weder eine Erhöhung der genehmigten Kapazität noch der Einsatz neuer Stoffe verbunden. Die Abfall- und Abwassersituation ändert sich nicht relevant.

Bezüglich der Schutzvorkehrungen ist davon auszugehen, dass die von der Schunk Carbon Processing GmbH für den Betrieb des Elektroglühofens Q5 zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Emissionen (TNV) in Kombination mit den vorhandenen Minderungsmaßnahmen (REA) mit hinreichender Sicherheit greifen. Auch weiterhin ist von der Einhaltung der Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auszugehen.

Gleichermaßen ist unter Anwendung der vorhandenen und getroffenen Schutzvorkehrungen der Schunk Carbon Processing GmbH im Bereich der Anlagensicherheit von keiner erheblich nachteiligen Veränderung der Sicherheitslage auszugehen. Die Anlage nach 4.7. des Ah. 1 der 4. BImSchV unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Weitere Tatsachen, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Das Genehmigungsverfahren wurde dementsprechend ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht

Der erstmalige Ausgangszustandsbericht vom 13.08.2015 liegt vor. Dieser umfasst den Bau 021. Durch das beantragte Vorhaben kommen keine neuen wassergefährdenden Einsatzstoffe hinzu. Die Prüfung ergab, dass eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

D Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die Gemeinde Heuchelheim hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - das Dez. 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - das Dez. 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - das Dez. 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange
 - das Dez. 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange,
 - das Dez. 22 hinsichtlich der Belange, die die Werkfeuerwehr betreffen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

1. Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides auch dem **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** entsprochen ist.

Luftreinhaltung

Kapazität und Einsatzstoffe

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der genehmigten maximalen Kapazität der Elektroglüherei von 2500 t/a (Input) verbunden. Vielmehr werden genehmigte Kapazitäten verlagert. Insbesondere ersetzt der neue Elektroglühofen Q5 die Kapazität des stillgelegten Ofens Q28 (Anzeigebestätigung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 21.08.2019, Az.: RPGI-43.2-53e1440/16-2015/3).

Hinsichtlich der Einsatzstoffe kommt es durch das Vorhaben zu keinen Änderungen.

Zum Elektroglühofen Q5

Der Elektroglühofen Q5 ist hinsichtlich seiner Konstruktion und dem technologischen Verfahren grundsätzlich analog zu den vorhandenen Elektroglühöfen zu beurteilen.

Die grünen Formkörper werden in einer N₂-Atmosphäre gegläht. Wasserstoff kommt beim Q5 nicht zum Einsatz. Die stoffliche Zusammensetzung der grünen Formkörper entspricht der der bisherigen Produktion.

Emissionsminderung

Die aus dem Glühprozess entweichenden Stoffe werden zunächst über eine zum Elektroglühofen Q5 gehörende thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) geführt und bei einer Mindest-Temperatur von 680 °C verbrannt.

Die Betriebstemperatur der thermischen Nachverbrennungsanlage entspricht der der Abgas-Nachbehandlung an anderen Öfen der Schunk Carbon Processing GmbH, so dass von einer ausreichenden Oxidation der enthaltenen, insbesondere organischen Schadstoffkomponenten und von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, wie sie für die vorhandenen Elektroglühöfen bereits bestehen, ausgegangen werden kann.

Für den Umstand eines Stromausfalls ist die TNV an eine Notstromanlage angeschlossen. In einem solchen Fall wird die weitere Beschickung des Elektroglühofens Q5 gestoppt. Die Behandlung des Abgases ist somit nicht beeinträchtigt.

Regelungen mit Bezug zur thermischen Nachverbrennungsanlage haben unter Abschnitt V, Nr. 2.2 Eingang in die Genehmigung gefunden.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind für das Abgas nach der TNV festgelegt, wie sie auch für die bestehenden Elektroglühöfen bestehen. Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.2.7 festgelegten Emissionsgrenzwerte richten sich für Benzo(a)pyren nach der Ziffer 5.2.7.1.1, Klasse I, für Benzol nach der Ziffer 5.2.7.1.1, Klasse III und für Gesamtkohlenstoff (Cges) nach der Ziffer 5.2.5 der TA Luft.

Die Emissionsbegrenzung für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid fußt auf den speziellen Regelungen für das Abgas von thermischen Nachverbrennungsanlagen nach der Ziffer 5.2.4 der TA Luft. Gleiches gilt für Kohlenmonoxid, das als Leitkomponente zur Beurteilung des Ausbrandes bei der TNV festgelegt ist.

Nach der TNV wird das Abgas über den Abgassammler in Bau 019 zusammen mit den Emissionen der anderen Elektroglühöfen der zentralen Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) zugeführt, deren Wirksamkeit sich über mehr als 20 Jahre bewährt hat.

Die Abführung der Abgase erfolgt über den bestehenden ausreichend bemessenen zentralen Schornstein nach der REA - Quelle E8001. Anforderungen für eine separate Abführung der Emissionen des Elektroglühofens Q5 entfallen daher.

Für die Emissionsquelle E8001 gelten die Emissionsgrenzwerte der zusammengefassten Abgase aus allen Teilanlagen nach Ziffer 4.7 des Anh. 1 der 4. BImSchV mit

den gewichteten Beiträgen der Emissionsfracht entsprechend der Festlegung der Anordnung vom 09.05.2005 (AZ.: IV-43.2-53e471.1-1078/05).

Messungen

Die Regelungen zu den Emissionsmessungen haben unter Abschnitt V, Nr. 2.3 der Nebenbestimmungen Eingang in die Genehmigung gefunden. Diese beziehen sich für die Abnahmemessung auf den Nachweis der Wirksamkeit der TNV des Elektroglühofens Q5.

Ist dieser Nachweis erbracht, werden die Folgemessungen in den Turnus der Messkampagnen der Gesamtanlage überführt.

Instandhaltung, Wartungen

Generell werden zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 BImSchG, die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen etc. gefordert.

Geruch

Durch die Einhaltung der Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind keine erheblich nachteiligen Geruchsbelästigungen, hervorgerufen durch die Anlage, zu erwarten. Die Abgase werden der thermischen Nachverbrennungsanlage zugeführt. Außerdem werden die Abgase über den ausreichend dimensionierten Kamin der REA, die Emissionsquelle E 8001 abgeleitet. Es sind keine weitergehenden Anforderungen im Einzelfall zu treffen.

Anlagensicherheit

Zur Gewährleistung der Anlagensicherheit ist die ordnungsgemäße Ausführung der neuen Brenngas-Anschlüsse des Elektroglühofens Q5 nachzuweisen. Entsprechende Nebenbestimmungen haben unter Nr. 2.1 Anlagensicherheit Eingang in die Genehmigung gefunden.

Störfall-Verordnung – 12. BImSchV

Störfallstoffe werden im Elektroglühofen Q5 und in der Elektroglüherei im Wesentlichen nicht eingesetzt. Die Einschränkungen betreffen:

a) Phenolharz: Stoff nach Nr. 1.1.2 des Anh. I der 12. BImSchV; akut tox. Kat. 3. Da das Phenolharz jedoch die polymere Matrix der grünen Formkörper bildet, kommt die Gefahrstoffeigenschaft nicht zum Tragen.

b) Propangas wird nach den Angaben in den Antragsunterlagen (Kapitel 7, Seite 1/1) nicht mehr im genehmigten Bereich der Schunk Carbon Processing GmbH eingesetzt. Demgegenüber kann nach den Angaben in Kapitel 6 (Nr. 6.2.1; S. 3/5) die TNV im Bedarfsfall mit Propan als alternativem Brennstoff betrieben werden. Diesbezüglich wurde eine Regelung unter Nr. 2.1.1 aufgenommen.

Die bei Q5 bzw. im Bereich der Elektroglüherei vorhandenen Mengen sind jedoch im Sinne der Anlagensicherheit vernachlässigbar gering, da es sich lediglich um den

Inhalt der Zuführung über die Werksleitung (Infrastruktur) handelt. Eine Lagerung findet nicht statt.

c) Erdgas: Wie bei Propan sind die bei Q5 bzw. im Bereich der Elektroglüherei vorhandenen Mengen vernachlässigbar gering, da es sich lediglich um den Inhalt der Zuführung über die Werksleitung (Infrastruktur) handelt.

Wasserstoff kommt beim Elektroglühofen Q5 nicht zum Einsatz.

Die Anlage nach Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Schallschutz

Das Betriebsgelände der Schunk Carbon Processing GmbH ist gemäß Bebauungsplan Nr. 8 „Heuchelheim Nord“ als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Durch das Vorhaben ist keine relevante Auswirkung auf den Bereich außerhalb der Werksgrenzen zu erwarten. Der Grund liegt darin, dass die Änderung innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes vorgenommen wird und die betroffenen Anlagenteile nicht geräuschintensiv sind. Für den Elektroglühofen Q5 wird keine eigene Emissionsquelle errichtet und es liegen keine neu hinzukommenden Anlagenteile außerhalb der Gebäudehülle.

Die Gebäude der Elektroglüherei (Bau 015a bis Bau 021) befinden sich umgeben von Anlagenbereichen desselben Betreibers im Werk-Ost bzw. jenseits der Rodheimer Straße im Werk-West von Anlagenbereichen der Schunk Kohlenstofftechnik GmbH, deren Grundstücke allesamt nach GI eingestuft sind.

Auf die Vorgabe einer messtechnischen Kontrolle der Einhaltung des Immissionsrichtwertes für GI wird daher verzichtet.

Abfallvermeidung

Im Rahmen dieses Verfahrens entstehen keine neuen Abfallarten, auch die Abfallmengen ändern sich nicht. Der Betrieb des Elektroglühofens Q5 ist, abgesehen von eventuellen Fehlchargen, nur mit sehr geringen Mengen an Prozessabfällen verbunden.

Ein relevantes Vermeidungspotenzial im Sinne von § 5 (1) Nr. 3 BImSchG ist innerhalb der Anlage nach Nr. 4.7 Ah. 1 der 4. BImSchV nicht zu erkennen.

Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V, Nr. 3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** erfüllt.

Abwärmennutzung und Energieeffizienz

Kühlzone Elektroglühofen Q5

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist die Kühlzone des Elektroglühofens Q5 an das bestehende Rückkühlsystem (RKS) des Baus 015 angebunden. Dieses

RKS ist nach den Angaben in den Antragunterlagen Teil eines Wärmenutzungssystems zur Vorwärmung der Frischluft in Bau 07. Somit sei eine direkte Nutzung der Abwärme nicht möglich.

Das Wärmenutzungskonzept vom 18.08.2018 für die Elektroglüherei (Erfüllung Ziffer 3.5 des Genehmigungsbescheides vom 25.08.2015 zu Ofen Q4) beinhaltet keine Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Abwärme der Kühlzonen.

Eine Regelung zur Aktualisierung des Wärmenutzungskonzeptes unter Einbeziehung der Abwärme aus der Kühlzone des Elektroglühofens Q5 zusammen mit den Kühlzonen der anderen Elektroglühöfen in die Prüfung wurde unter Nebenbestimmung Nr. 2.4 aufgenommen.

Abgas Elektroglühofen Q5 nach der TNV

Dieses Abgas wird über den Wärmetauscher W/Q0501 geleitet, um die Auslegungstemperatur des nachgeschalteten Ventilators nicht zu überschreiten und die Mindesttemperatur der Abgasleitung (Vermeidung der Taupunktunterschreitung) nicht zu unterschreiten.

Die erwärmte Kuhlluft (Ansaugung aus der Halle) soll zunächst mit Beginn des Betriebes des Elektroglühofens Q5 über Dach abgeführt werden. Wenn nach der Inbetriebnahme konkrete Daten ermittelbar sind, hat der Betreiber die Überprüfung der nutzbaren Wärme des Abluftstromes vorgesehen.

Insofern - und unter Beachtung der Nebenbestimmung zur Aktualisierung des Wärmenutzungskonzeptes - wird das Gebot des **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass **§ 5 Abs. 3 BImSchG** erfüllt wird.

2. Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

Die mit den Nebenbestimmungen der Nr. 3 formulierten Anforderungen dienen zur Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot) und 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV.

3. Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

4. Belange, die die Werkfeuerwehr betreffen

Die Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde über die nichtöffentliche Feuerwehr hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

5. Wasserrecht

Wasserwirtschaftliche Belange wurden geprüft und ergaben - unter Beachtung der unter Abschnitt V, Nr. 4. formulierten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abwasser

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1, wonach das anfallende Kühlwasser in der bereits genehmigten Rückkühlanlage (Genehmigungsbescheid vom 05.10.2017, Az.: RPGI-41.4-79g0200/45) mit zu behandeln ist, begründet sich wie folgt:

Es handelt sich hierbei um Abwässer die dem Anhang 31. der AbwV zuzuordnen sind. Diese werden indirekt in die Kanalisation eingeleitet und sind ab einer Menge von 10 m³ genehmigungspflichtig. Hierfür liegt die o.g. Genehmigung für die Rückkühlanlage vor.

Löschwasser

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2 werden wie folgt begründet:

Nach § 62 WHG sind für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese werden in § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bezogen auf den Brandfall konkretisiert.

Für Anlagen in denen solche Stoffe gelagert werden, gelten die Anforderungen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRL.

Daneben ist für alle Anlagen die „Handlungsempfehlung: Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall“ für das Land Hessen heranzuziehen.

6. Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik ist das Projekt genehmigungsfähig. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Anhang

- I. Hinweise
- II. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

I.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

2. Immissionsschutz

- 2.1 Zu Nebenbestimmung Nr. 2.3.1:
Die Einbeziehung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ist zu empfehlen.
- 2.2 Zu Nebenbestimmung Nr. 2.3.7:
Die nächste Messkampagne für die Gesamtanlage ist im III. Quartal 2021.

3. Abfall

Der stillgelegte Bandofen Q 28 ist, sofern eine Wiederverwendung nicht vorgesehen ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuleiten.

4. Wasser

- 4.1 Es empfiehlt sich einen Wartungsvertrag mit einem Sachverständigen für eine jährliche Kontrolle abzuschließen.
- 4.2 Änderungen an UWS-Anlagen und deren Anzeige sind nicht betroffen.

II.

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	08.04.2019 (BGBl. I. S. 432)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neubekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO(EU) 2019/521, ABl. L 86/1 (28.03.2019)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511) 01.12.2014 (GMBl. S.1603)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	12.12.2019 (BGBl. I S.2513)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	04.12.2018 (BGBl. I S.2254)